



Datenschutzverordnung

Die DSGVO gilt ab 25. Mai 2018, für alle in der EU ansässigen Unternehmen, Vereine die mit personenbezogenen Daten arbeiten.

Diese Daten sind typischerweise der **Name**, die **Postanschrift**, das **Geburtsdatum**, die **E-Mail-Adresse**, die **IP-Adresse** und **Cookies**. Dahingehend deckt sich die neue EU-Datenschutzgrundverordnung mit dem bisher gültigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). In anderen Bereichen wird die DSGVO das BDSG jedoch **ersetzen und ergänzen**.

Verarbeiten und Nutzen der Daten durch den Verein

Mit Verarbeiten meint der Gesetzgeber das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten. Unter die Nutzung fällt zum Beispiel die Datenweitergabe innerhalb des Vereins im Vorstand oder wenn der Verein die Daten extern verwalten lässt. Generell gilt, dass jeder Funktionsträger im Verein nur entsprechend seiner Aufgaben auf die erforderlichen Mitgliederdaten Zugriff haben darf.

Veröffentlichungen im Internet

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet durch uns ist grundsätzlich unzulässig, –, es sei denn, der Betroffene erklärt sich schriftlich damit einverstanden

Cookies werden nicht verwendet.

Unser Verein

verpflichtet sich, folgende Grundregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten:

- Verwendet werden personenbezogene Daten nur für vereinsinterne Zwecke
- Die Daten werden nicht ohne schriftliche Zustimmung weitergegeben – es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vor.
- Der interne Zugriff auf personenbezogene Daten wird nur auf bestimmte Personen beschränkt.
- Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die in der Anmeldung genannten personenbezogenen Daten maschinell gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen und sie in der Teilnehmer- und Ergebnisliste im Internet und in Zeitungen veröffentlicht werden dürfen.

Bildrechte:

Das Urheberrecht an einem Bild steht immer dem Fotografen zu. Jeder Mensch hat ein Recht am eigenen Bild. Nehmen Personen jedoch an öffentlichen Veranstaltungen teil oder sind sie nur Beiwerk einer Fotografie, müssen sich Fotografen keine explizite Zustimmung der Abgebildeten einholen. Auch Personen, die sich regelrecht in Pose setzen, können durch ihre schlüssige Handlung eine sogenannte mutmaßliche Einwilligung zur Aufnahme geben.



Soweit keine gesetzliche Ausnahme nach § 23 KunstUrhG vorliegt, dürfen Fotos von Personen nur mit deren Einwilligung verbreitet werden. Prinzipiell gilt damit auch bei Gruppenfotos, dass eine Einwilligung jeder einzelnen Person einzuholen ist, wenn diese Gruppe als Bildzweck/Hauptmotiv erfasst werden soll. Bei Aufnahmen von Minderjährigen bedarf es neben der Einwilligung des Minderjährigen zudem der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Recht auf Löschung

Das Recht auf Löschung von Daten ist möglich, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, sie unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die Einwilligung in eine weitere Speicherung widerrufen wurde. Das deutsche Datenschutzrecht definiert das Löschen als „Unkenntlich machen gespeicherter personenbezogener Daten“. In der DSGVO gibt es dazu keine gesonderte Definition. Es ist allerdings davon auszugehen, dass mindestens eine Unkenntlichmachung verlangen werden könnte, die eine weitere Verwendung ausschließt.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde nicht ernannt!

Dieser Datenschutz gilt für alle Versionen dieser Webseite und allen Geräten!

Begriffserklärungen:

Personenbezogene Daten sind ein Kernbegriff des Datenschutzes. Nur dann, wenn Daten einen Bezug zu einem Menschen aufweisen, kommt das Datenschutzrecht zur Anwendung. Lassen sich Daten dagegen keinem Menschen zuordnen, müssen keine datenschutzrechtlichen Regeln beachtet werden.

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ ist gesetzlich definiert in Artikel 4 Nr. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als „Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betont die Löschung von personenbezogenen Daten stärker als das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Gleichzeitig zeigt sie beim Thema Löschung strukturelle Unterschiede zum BDSG.

Einzelangaben mit Personenbezug sind beispielsweise:

- Name und Identifikationsmerkmale (z.B. Geburtsdatum, Namenszusätze, Ausweisnummer)
- Kontaktdaten (z.B. Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- körperliche Merkmale (z.B. Größe, Gewicht, Haarfarbe, genetischer Fingerabdruck, Krankheiten, Drogenkonsum)
- geistige Zustände (z.B. Wünsche, Einstellungen, Überzeugungen, Geschäftsfähigkeit)
- Verbindungen und Beziehungen (z.B. Verwandtschafts- und Freundschaftsbeziehungen, Arbeitgeber)
- weitere Daten (z.B. Standortdaten, Nutzungsdaten, Handlungen, Äußerungen, Werturteile, beruflicher Werdegang, Bankverbindungen etc.)